



3.5.5 5. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 15.03.1977

5. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 15.03.1977

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und des § 12 und 33 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 15.03.1977, zuletzt geändert durch Satzung zur 4. Änderung vom 04.09.2008 beschlossen:

§ 1 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

a) Gemeindebrandmeister	160,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	80,00 €
c) Schriftführer	40,00 €
d) Sicherheitsbeauftragter des Kommandos	40,00 €
e) Gerätewart	80,00 €
f) Jugendwart	40,00 €

Werden mehrere Funktionen in Personalunion ausgeübt, so wird die höchste vorgesehene Aufwandsentschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Aufwandsentschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.

Mit dieser Aufwandsentschädigung ist der durch die normale zu erwartende Belastung anfallende Aufwand und Verdienstaufschlag abgegolten. Nicht abgegolten sind Aufwendungen infolge von Dienstreisen, Übungen und Einsätzen.

§ 2 Ersatz des Verdienstaufschlages

Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen entstandene Verdienstaufschlag wie folgt erstattet:

- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmer, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, erhalten vom Arbeitgeber das Arbeitsentgelt, das sie ohne die Teilnahme am

Feuerwehrdienst erhalten hätten (100 % des regelmäßigen Arbeitsentgelts, § 32 Abs. 1 + 2 des NBrandSchG).

Dem Arbeitgeber ist auf Antrag das weiter gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und bis zu 40 Stunden je Woche.

- b) Selbstständig Tätige und solche Feuermittglieder, die einen Verdienstaussfall nicht nachweisen können, erhalten gem. § 33 des NBrandSchG 30,00 € je Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich und bis zu 40 Stunden wöchentlich.

§ 3 Reisekosten

Vom Bürgermeister genehmigte Dienstreisen und Reisen zu Feuerwehrlehrgängen werden nach Reisekostenstufe B abgerechnet. Die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sind anzuwenden.

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die festgesetzten Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate langlaufend verhindert ist, seine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben. In diesem Falle steht die Aufwandsentschädigung dem Vertreter zu, sofern er während dieser Zeit die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Juist, den 13.12.2023

Inselgemeinde Juist
Der Bürgermeister

(Dr. Goerges)